

*Betreff:***Flächenbedarfe der Feuerwehr im öffentlichen Straßenraum***Organisationseinheit:*

Dezernat VII

37 Fachbereich Feuerwehr

Datum:

07.08.2024

*Adressat der Mitteilung:*Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (zur
Kenntnis)

Mitteilungen außerhalb von Sitzungen (zur Kenntnis)

Sachverhalt:

Am 31. Juli 2024 fand eine Informationsveranstaltung für Ratsmitglieder zum Thema „Flächenbedarfe der Feuerwehr im öffentlichen Straßenraum“ auf der Feuerwache Süd statt.

Die dazugehörige Präsentation befindet sich als Anhang zur Kenntnisnahme beigelegt.

Geiger

Anlage/n:

Präsentation Informationsveranstaltung Flächenbedarfe Feuerwehr



Flächenbedarfe der Feuerwehr im öffentlichen Straßenraum

Braunschweig, 31.07.2024



Agenda

- **Begrüßung und Einführung**
- **Impulsvortrag**
 - Rechtliche Grundlagen
 - Der Löschzug
 - Die Drehleiter
 - Die tragbaren Leitern
 - „Einsatzgrenzen“
- **Fragen**
- **Pause**
- **Praktische Kurzvorführung**
 - Der Löschzug
 - Die Drehleiter
 - Die tragbaren Leitern
 - „Aufstell- und Bewegungsflächen“





„Ihre Ansprechpartner“ in der Abt. „Planende Gefahrenabwehr“



FB 37 Feuerwehr

Herr Bernd M. Uster (37.21)

Herr Winfried Cronauge (37.22)

Stellenleiter - Vorbeugender Brandschutz -

Stellenleiter - Einsatzvorbereitung -



Rechtliche Grundlagen

§ 4 NBauO* „Zugänglichkeit des Baugrundstücks, Anordnung und Zugänglichkeit der baulichen Anlagen“



Quelle: Feuerwehr Braunschweig

* NBauO = Niedersächsische Bauordnung

- Erreichbarkeit von der öffentlichen Verkehrsfläche
 - *Stichwort: rückwärtige Gebäude*
- Zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr
- Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, dann Zu- oder Durchfahrt
- > 50 m Gebäude oder Gebäudeteile, dann Feuerwehrzufahrt erforderlich
- Besondere Anforderungen bestehen an Zu- und Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen



Rechtliche Grundlagen

§ 2 DVO-NBauO*

„Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr“



Feuerwehruzufahrt

Quelle: Feuerwehr Braunschweig

- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB, Stand: 15.12.2023)
 - Anlage A 2.2.1.1/1 - Richtlinie für Flächen für die Feuerwehr
 - *DIN 14090 Flächen für die Feuerwehr*

- Mindestbreite ≥ 3 m
- Durchfahrtshöhe $\geq 3,5$ m
- Gesiegelt gemäß STVO



* DVO-NBauO = Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung



Rechtliche Grundlagen

§ 13 DVO-NBauO*

„Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr“



Quelle: Feuerwehr Braunschweig

Gebäude, für die ein Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte verfügt.

In einer Entfernung von max. 35 m von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes muss in demselben Geschoss mindestens ein Ausgang ins Freie oder ein notwendiger Treppenraum oder, wenn ein Treppenraum nach § 35 Abs. 2 NBauO nicht erforderlich ist, mindestens eine notwendige Treppe vorhanden sein.

* *DVO-NBauO = Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung*



Rechtliche Grundlagen

§ 37 Abs. 3 NBauO i.V.m. § 20 DVO-NBauO

An Fenster und Türen bestehen folgende Anforderungen:

- Im Lichten mindestens 0,90 m breit und 1,20 m hoch
- Höhe der Brüstung darf nicht mehr als 1,20 m betragen
- Geneigte Fenster und Fenster in Dachschrägen oder Dachaufbauten dürfen als Rettungswege nur vorgesehen sein, wenn sie so angeordnet sind, dass bei Gefahr Personen sich bemerkbar machen und von der Feuerwehr gerettet werden können

* DVO-NBauO = Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung



Quelle: Feuerwehr Braunschweig



Rechtliche Grundlagen

§ 37 Abs. 3 NBauO i.V.m. § 20 DVO-NBauO



* DVO-NBauO = Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung

Quelle: Feuerwehr Braunschweig



„Zum Anleitern bestimmte Stelle“

Die ProzessManufaktur GmbH



DIN 4066

Stelle zum Anleitern



Richtlinie für Flächen für die Feuerwehr VV TB (Nds.) Anlage A2.2.1.1/1



Zu-/Durchfahrt



Aufstellfläche



Bewegungsfläche



„Aufstellfläche“

§ 2 DVO-NBauO*

„Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr“



Für die Hubrettungsgeräte müssen, je nach Lage der Aufstellfläche zum Objekt, die abgebildeten „Freiflächen“ vorhanden sein.

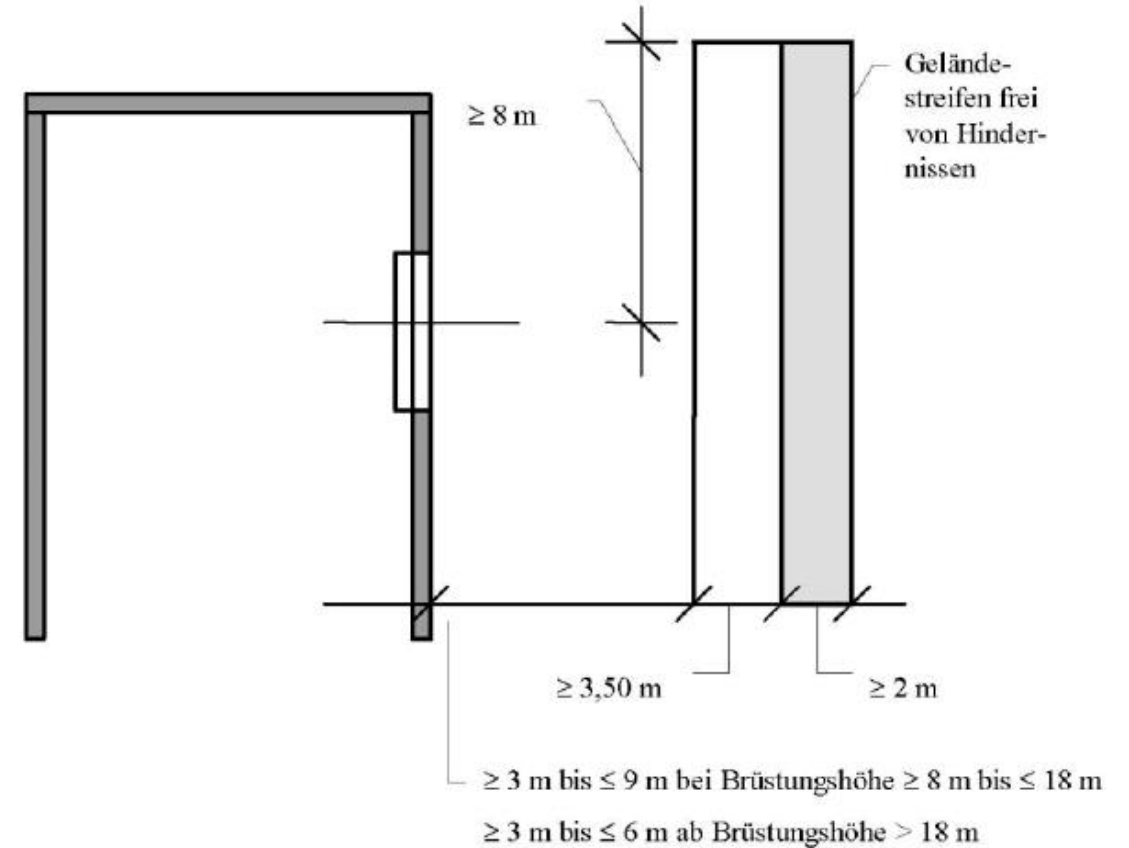


Bild 2

„Aufstellfläche“

§ 2 DVO-NBauO*

„Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr“

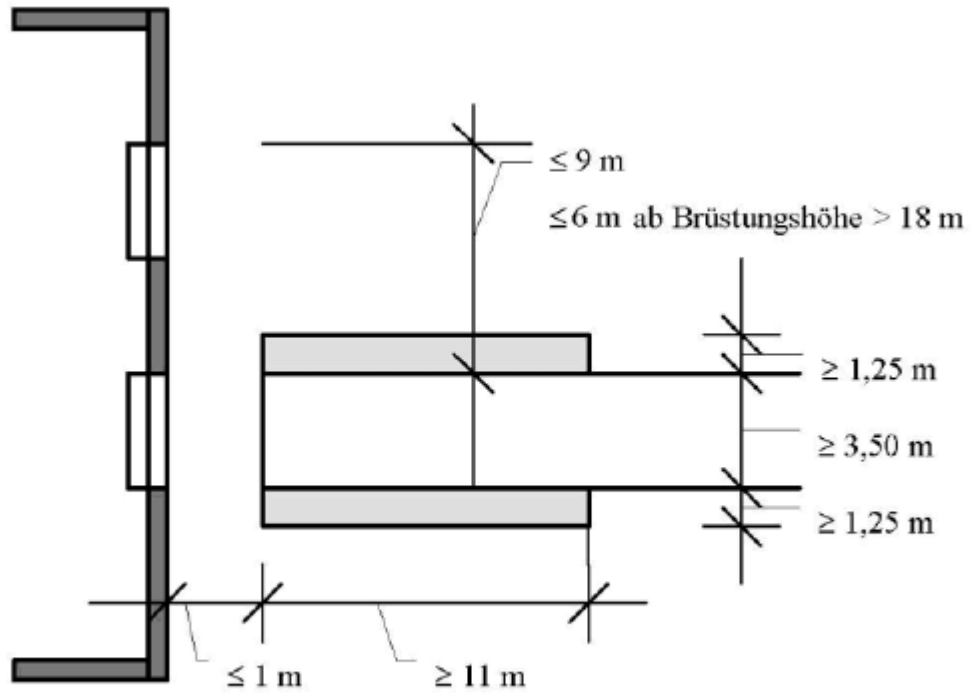


Bild 3

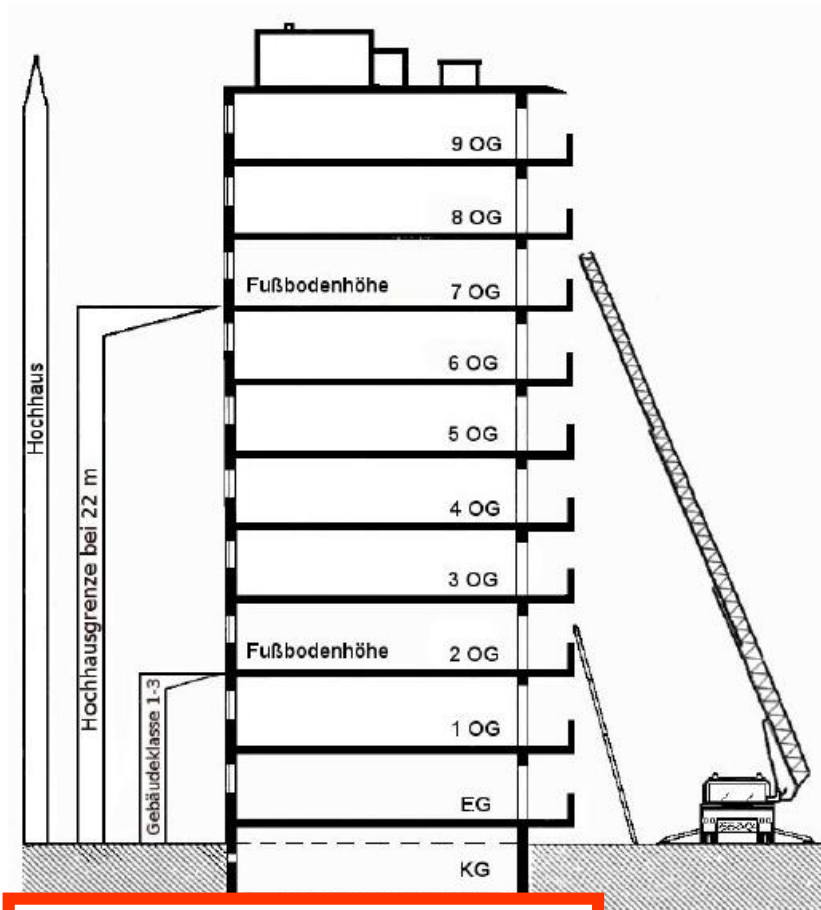




„Aufstellfläche“ und „Bewegungsfläche“

§ 2 DVO-NBauO*

„Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr“



Aufstellfläche

Stichwort:
„Einspeisearmaturen“



Bewegungsfläche



„Bewegungsfläche“

§ 2 DVO-NBauO*

„Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr“

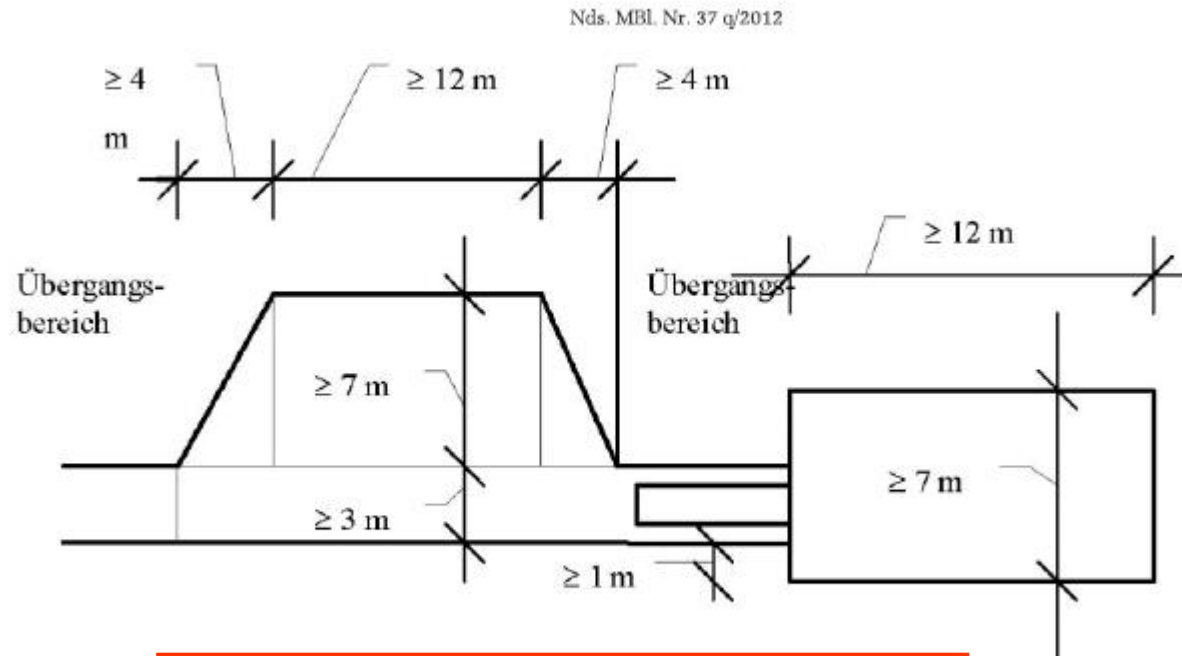


Bild 4

Für jedes Feuerwehrfahrzeug ist eine Fläche von mindestens **7 m x 12 m** vorzuhalten.





„Bewegungsfläche“

§ 2 DVO-NBauO*

„Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr“

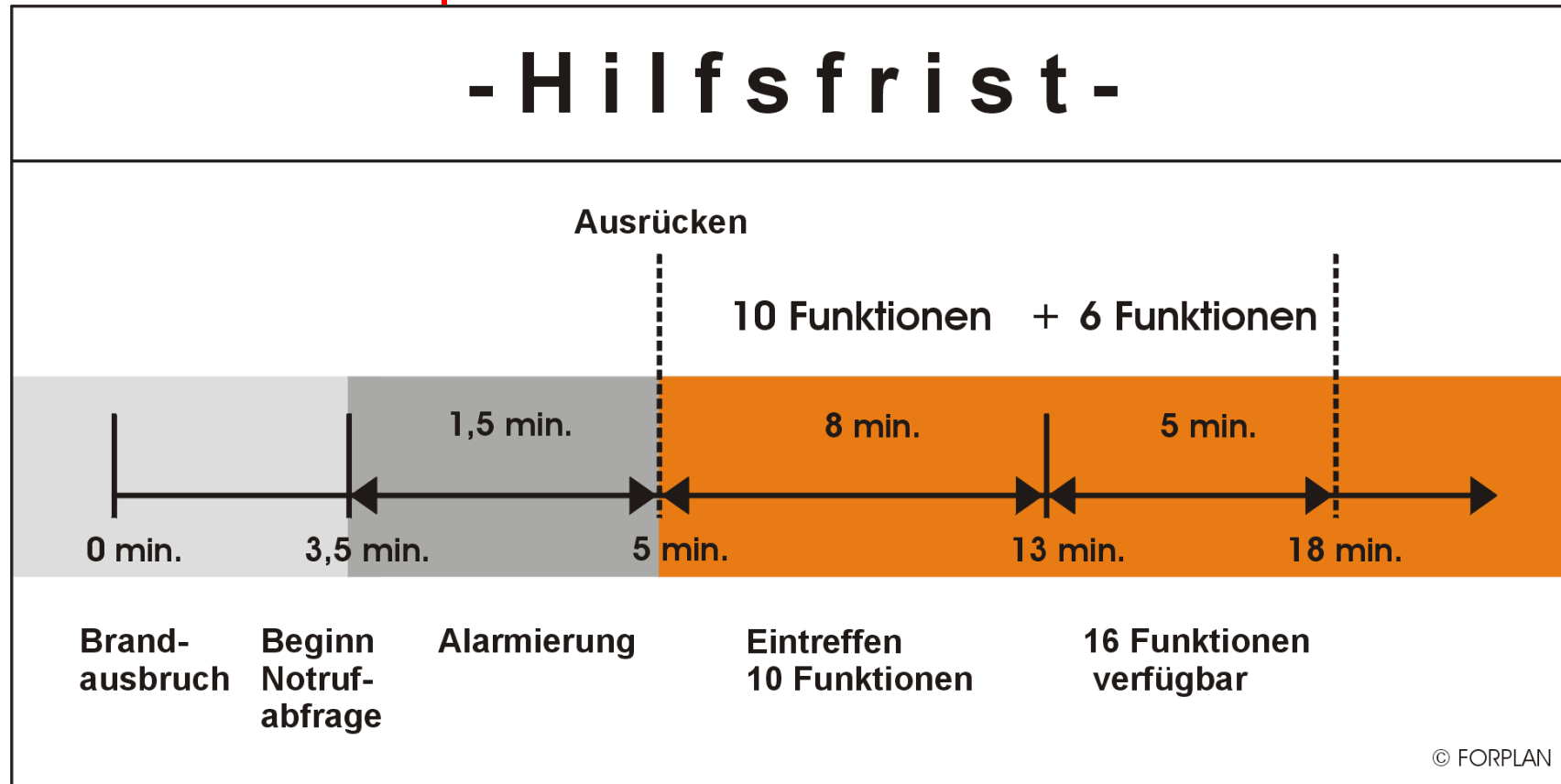
Bewegungsflächen





Der „Braunschweiger“ Löschzug

„Hilfsfrist“



„-SER LZ -“



3.3 Gliederung des Löschzuges

Einsatzleitung (ELW):

C-Dienst (Zugführer)	CDI	1		
Fahrer/Maschinist	Ma			1

Abschnitt „1. Staffel“ (HLF 1) – zuständig für den ersten Angriffsweg

Gruppenführer	GF 1		1	
Maschinist	Ma 1			1
Angriffstrupp	ATF 1 u. ATM 1			2
Wassertrupp	WTF 1 u. WTM 1			2

Abschnitt „Drehleiter“ (DLK) – Einsatz auf Befehl des Zugführers

Drehleiterführer	DLF		1	
Drehleitermaschinist	DLMa			1

Abschnitt „2. Staffel“ (HLF 2) – zuständig für den zweiten Angriffsweg

Gruppenführer	GF 2		1	
Maschinist	Ma 2			1
Angriffstrupp	ATF 2 u. ATM 2			2
Wassertrupp	WTF 2 u. WTM 2			2

Abschnitt „Medizinische Rettung“ (RTW)

Rettungstruppführer	RTF			1
Rettungstruppmann	RTM			1

Die LZ-Stärke beträgt somit 1/3/14/18

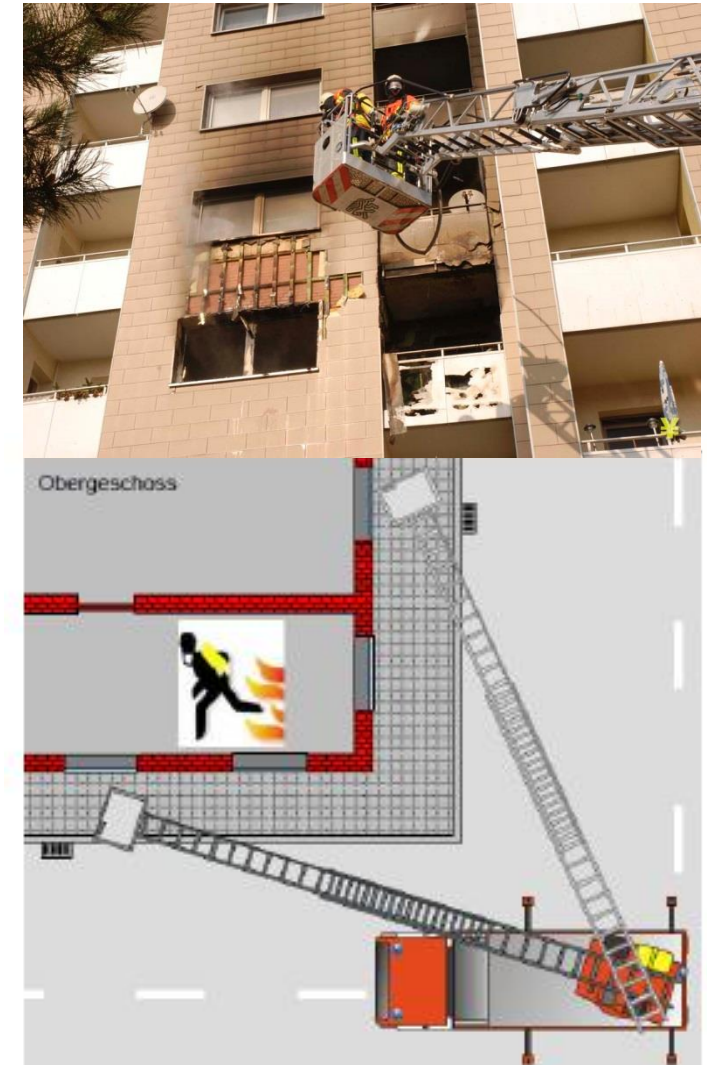


„Anleiterbereitschaft“ (ALB) nach - SER LZ -

- Einsatztaktische Maßnahme zur Sicherstellung eines zweiten Rettungs- und Rückzugweges für im Innenangriff vorgehende Atemschutzgeräteträger
 - Fahrzeug muss komplett abgestützt sein
 - Leiterpark ist auf und gegen das Gebäude gerichtet
 - Korb ist in räumlicher Nähe zu den Bereichen, in denen Einsatzkräfte tätig sind, ausgerichtet
 - Korb ist nicht besetzt
 - Ggf. wird der Korb unterhalb eines „möglichen Rettungsfenster“ positioniert

Hinweis:

Alternativ können auch tragbare Leitern oder Sprungpolster als „ALB“ vorgesehen werden





Die Drehleiter

Drehleitern

„DLK 23/12“

(DIN 14071 - zurückgezogen)

Leiterlänge 30 m, zul. Gesamtgewicht 14 t

„DLAK 23/12“

(DIN EN 14043)

Klasse 30, zul. Gesamtgewicht **15 t**

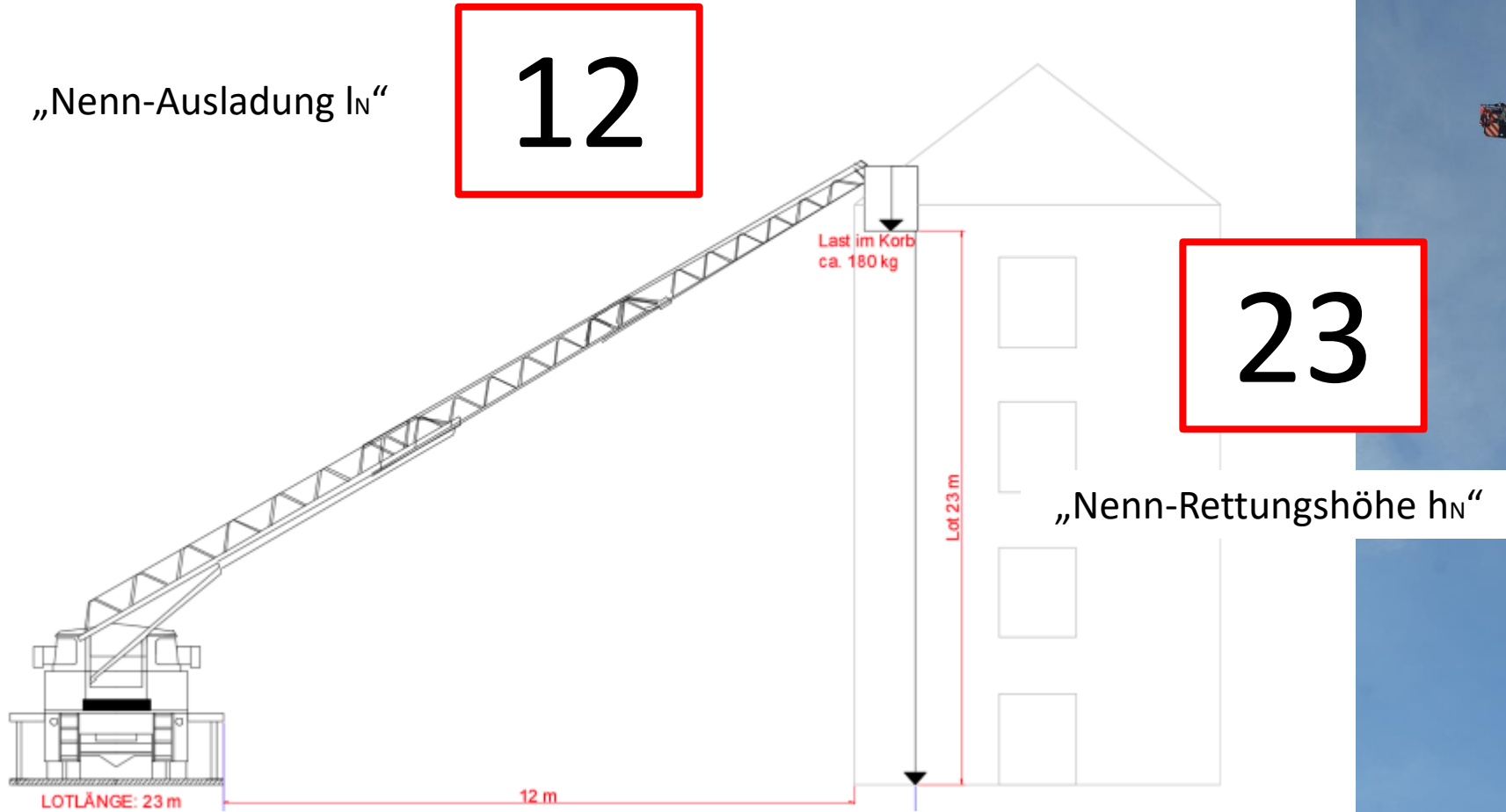




Drehleitern (Normwerte)

„Nenn-Ausladung l_N “

12



23

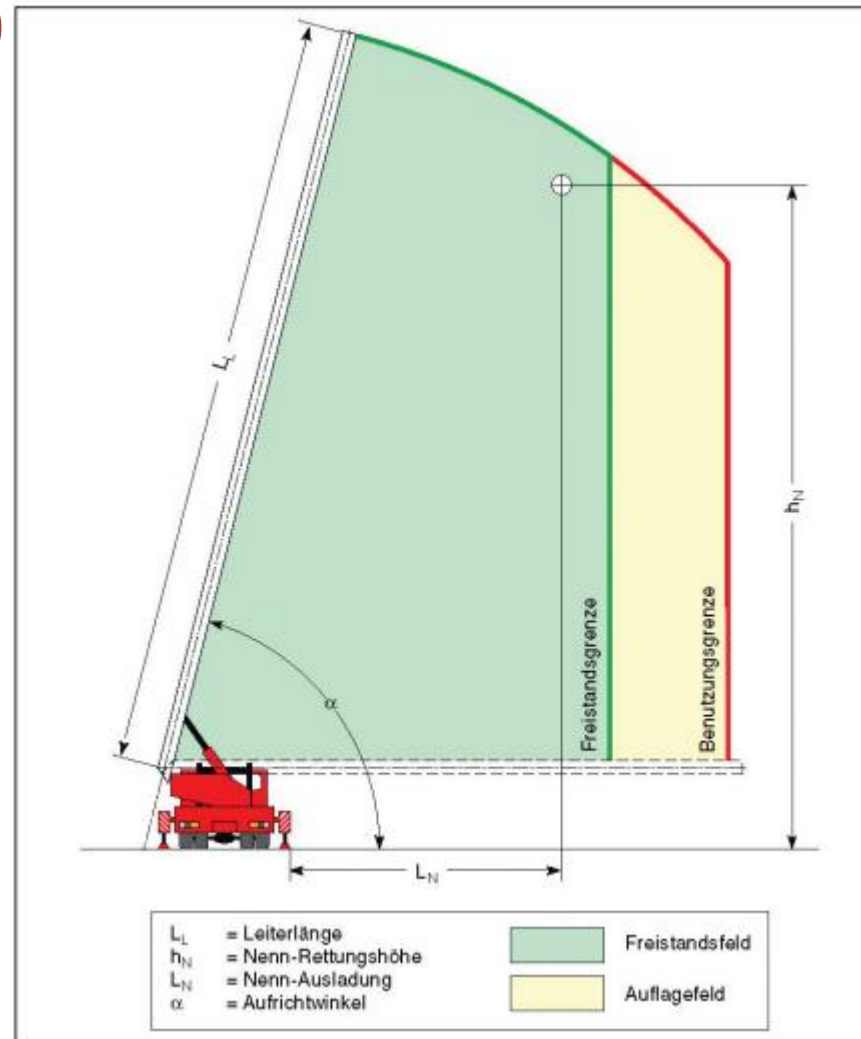
„Nenn-Rettungshöhe h_N “





Drehleitern (Normwerte)

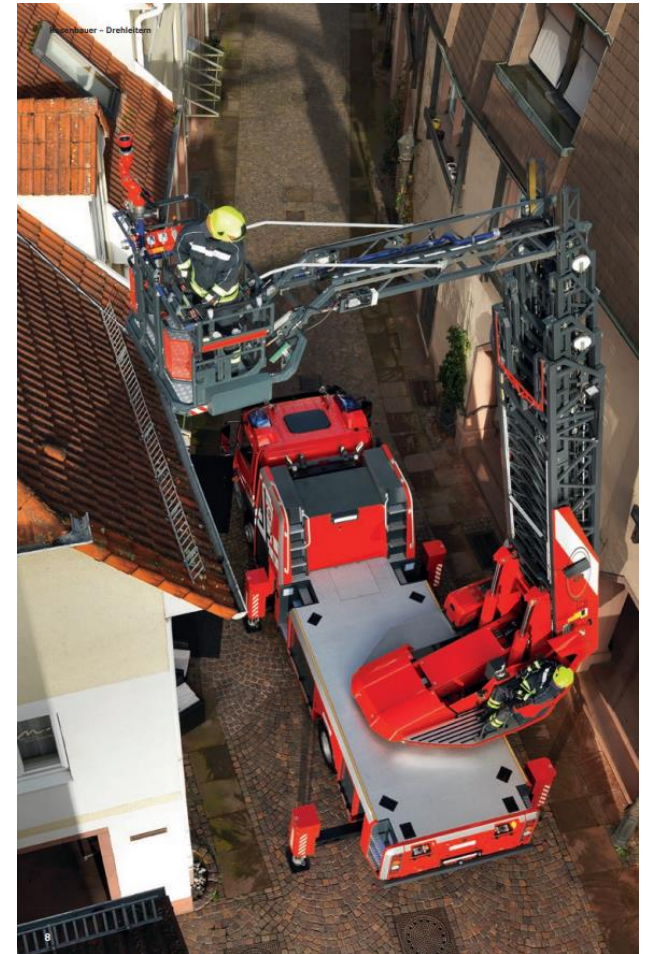
- Das **Freistandsfeld** ist der Bereich innerhalb des Benutzungsfeldes, in dem die Spitze des Leitersatzes im Freistand mit der für dieses Feld zulässigen maximalen Nutzlast P_L belastet und bewegt werden darf, ohne die Standsicherheit der Drehleiter zu gefährden.
- Die **Freistandsgrenze** ist die jeweilige Grenze im Freistandsfeld.
- Das **Auflagefeld** ist der Bereich, in dem die Bewegung des Leitersatzes nicht die Standsicherheit der Drehleiter gefährdet. Innerhalb dieses Feldes muss der Rettungskorb auf dem Objekt aufliegen, bevor eine Last auf den Leitersatz aufgebracht wird.
- Die **Auflagegrenze** ist die jeweilige Grenze im Auflagefeld, bis zu der eine Bewegung des Leitersatzes innerhalb des Feldes zugelassen ist.
- Die **Stützbreite** $[b]$ ist der Abstand – angegeben in Meter – zwischen den Außenkanten zweier, jeweils links und rechts zur Fahrzeugmittelachse liegenden und am weitesten ausgefahrenen, abgesenkten Stützen.
- Die **Fahrstellung** ist die Stellung der Drehleiter, in der die Abstützungen eingefahren sind, der Leitersatz vollständig eingefahren in der Leiterablage liegt und der Rettungskorb eingeklappt ist.
- Die **Transportstellung** ist die Stellung der Drehleiter, in der die Abstützungen eingefahren sind, der Leitersatz vollständig eingefahren in der Leiterablage liegt und der Rettungskorb in Arbeitsstellung aufgeklappt ist. In dieser Stellung ist während eines Einsatzes eine Ortsveränderung des Fahrzeuges über eine kurze Strecke möglich.
- Die **Rüstzeit** $[t_R]$ ist die Zeit – angegeben in Minuten – die erforderlich ist, um von der Fahrstellung der Drehleiter aus mit dem Leitersatz eine 90-Grad-Drehung zur Längsachse durchzuführen und die maximale Rettungshöhe zu erreichen.



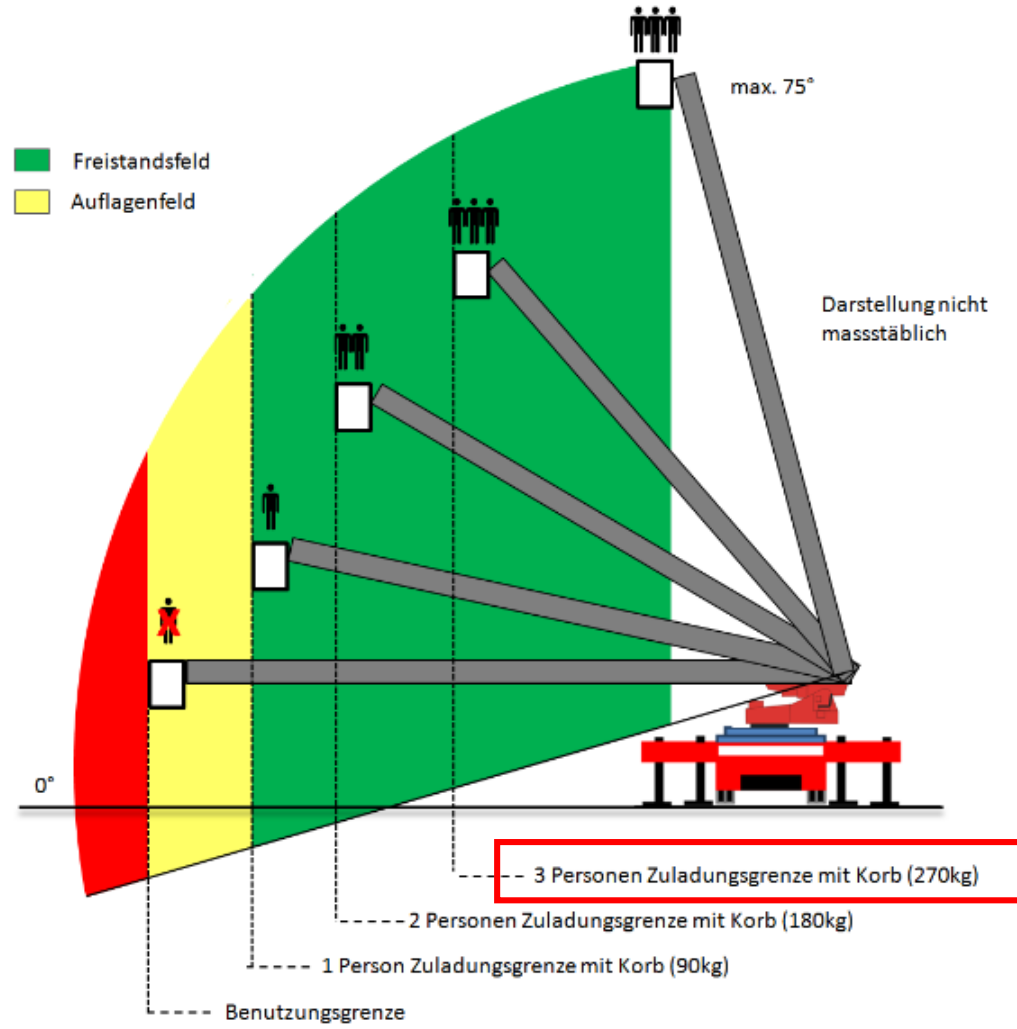


Drehleitern (technische Werte)

	32 L
Arbeitshöhe L	33,2 m
Maximale Korblast P _N	500 kg
Rüstzeit nach EN 14043	70 sek
Abstützbreite	4,8 m



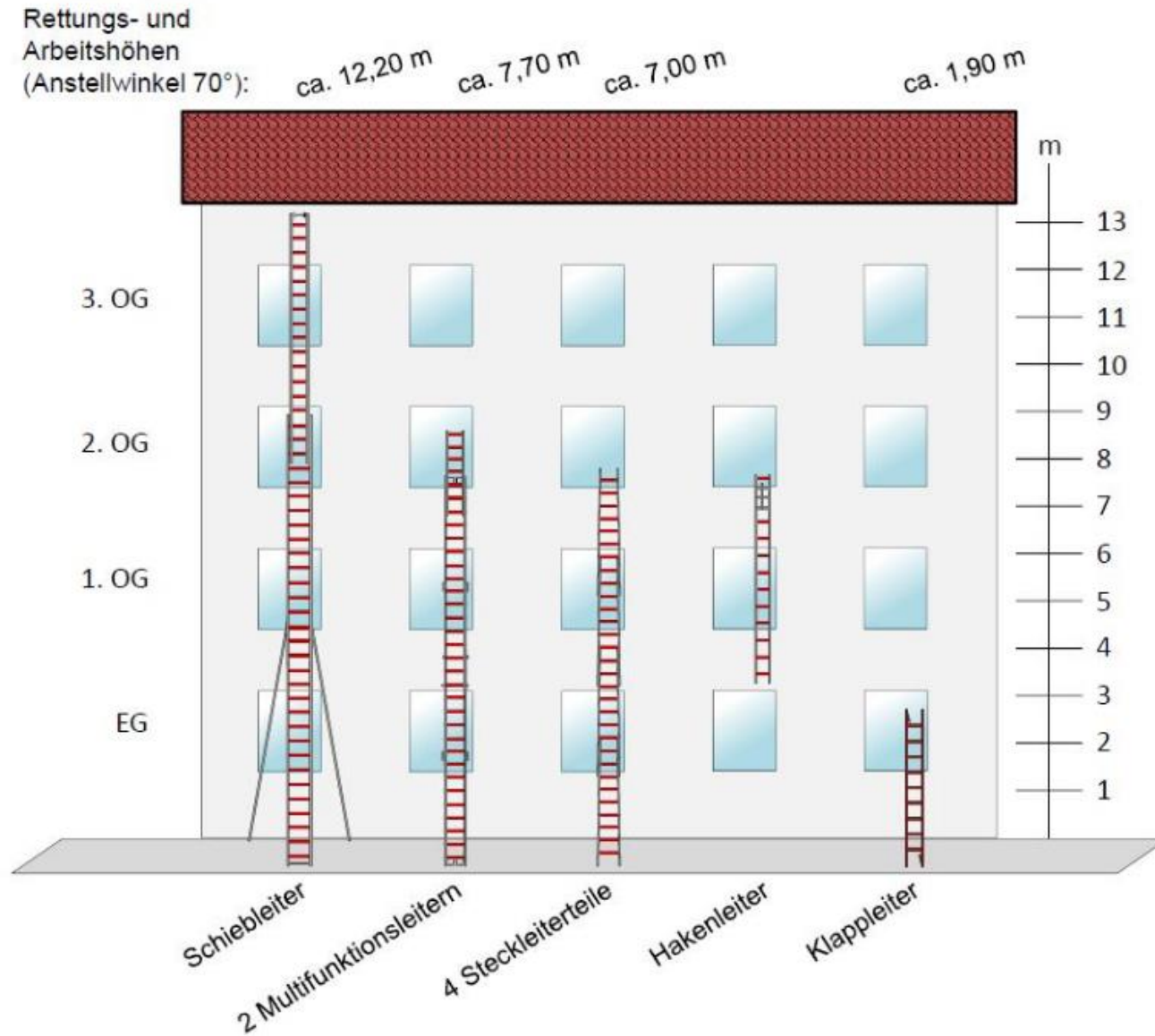
„Freistandsgrenze“





Die tragbaren Leitern

Tragbare Leitern



<https://sync.einsatzleiterwiki.de/doku.php?id=allgemein:geraete:leitern>



„4-teilige Steckleiter“



Länge „ausgezogen“

8,40 m

Steckleiter nach DIN EN 1147

„3-teilige Schiebleiter“



Feuerwehr-Schiebleiter DIN EN 1147, 3-teilig

„3-teilige Schiebleiter“



„Länge eingeschoben“

5,60 m

„Länge ausgezogen“

14,00 m



„Einsatzgrenzen“

„Rettungsraten“

**ARBEITSGEMEINSCHAFT DER LEITER
DER BERUFSFEUERWEHREN**
In der Bundesrepublik Deutschland

AGBF

**Arbeitskreis Vorbeugender Brand- u. Gefahrenschutz
Der Vorsitzende**
Ltd. Branddirektor Dipl.-Ing. (FH) Joseph Messerer

SITZUNGSERGEBNIS
Nr. 3/2000
vom April 2000

Einsatzgrenzen von Drehleitern und tragbaren Leitern in Abhängigkeit der zu rettenden Personenzahl

Die Ergebnisse von unterschiedlichen Versuchsreihen mit Drehleitern und tragbaren Leitern der Berufsfeuerwehr Bochum und der Bergischen Universität Wuppertal wurden als auch heute noch gültig eingestuft.

Danach betragen die Rettungsdauern je nach Höhenlage für einen Standard-Löschzug (16 Feuerwehrangehörige)

bei 3 Personen	4 bis 6 Minuten
bei 12 Personen	10 bis 14 Minuten
bei 30 Personen	15 bis 30 Minuten

Aufgrund der Daten lässt sich eine exakte Zahl, wie auch in der Vergangenheit, nicht festlegen.

Nach Auffassung des Arbeitskreises ist die Sicherstellung des 2. Rettungsweges für bis zu 10 Personen innerhalb einer Nutzungseinheit sachgerecht. Ab 30 Personen innerhalb einer Nutzungseinheit wird ein baulicher 2. Rettungsweg als erforderlich angesehen.

„Hindernisse“

Lage der zum
Anleitern
bestimmte
Stelle

???

Bäume

Oberleitung

Beleuchtung

Werbeanlagen



Straßenbreite

Fahrradständer

Autos











Koglin

















Impulsvortrag



*„Ist genug Platz für die Feuerwehr
im öffentlichen Straßenraum?“*

Unser „Behörden-Alltag“ im Fachbereich 37 – Feuerwehr -

- **Bebauungspläne (vgl. § 4 BauGB)**
- **Bauanträge/ Nutzungsänderungen (vgl. § 69 NBauO)**
- *Brandverhütungsschauen (vgl. § 27 NBrandSchG)*
- **Bauordnungswiderrechtliche Zustände (vgl. § 79 NBauO)**
- *Baumaßnahmen und Straßensperrungen*
- *Veranstaltungen im öffentlichen Straßenraum*
- **Beteiligung bei der Stadtplanung/ Stadtentwicklungskonzepten**
- **Hausnummernvergabe**
- ...



(F)Alltag Nr. 1: Beteiligung gemäß § 4 BauGB

Ja, wir nehmen Stellung zu:

- ausreichender Löschwasserversorgung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Abs. 4 Nr. 2 NBrandSchG)
- wirksamen Löscharbeiten (§ 4 NBauO i.V.m. §§ 1 und 2 DVO-NBauO)
- mögliche Rettung über Rettungsgeräte der Feuerwehr (vgl. § 33 NBauO)

aber,

- es liegen lediglich Informationen über die geplanten Straßenbreiten vor
- die Gebäude sind nur durch ihre zulässige Geschossigkeit und ihre Baugrenze bekannt, nicht aber die (zukünftige) detaillierte Ausführung möglicher Angriffs-/Rettungswege
- die Erfordernis bzgl. möglicher Sondernutzung und (möglicher) erhöhter Anforderungen an die (private) Löschwasserversorgung lassen sich i.d.R. nicht herauslesen bzw. ableiten
- die Forderungen seitens des VB/EVB finden (i.d.R.) nicht Einzug in die textliche Festsetzung





(F)Alltag Nr. 2: Beteiligung gemäß § 69 Abs. 3 NBauO

z.B.: Dachgeschossausbau im östlichen Ringgebiet

Ja, wir nehmen Stellung zu:

- Brandschutznachweisen
 - ausreichende Löschwasserversorgung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Abs. 4 Nr. 2 NBrandSchG)
 - wirksame Löscharbeiten (§ 4 NBauO i.V.m. §§ 1 und 2 DVO-NBauO)
 - mögliche Rettung über Rettungsgeräte der Feuerwehr (vgl. § 33 NBauO)
 - sicherheitsrelevanten Anlagen (z.B. BMA, Löschanlagen, RWA etc.)

aber,

- zum Teil liegt die detaillierte Ausbauplanung der Straßen noch nicht vor
- i.d.R. entsprechen die vorhandenen und/ oder geplanten Straßenbreiten nicht den erforderlichen Straßenbreiten im Sinne der VVTB
- Flächen für die Feuerwehr (auf Grundstücken) i.d.R. nur noch bei Sonderbauten, nicht bei Regelbauten, realisierbar





(F)Alltag Nr. 2: Beteiligung gemäß § 69 Abs. 3 NBauO

aber,

- i.d.R. geht es nur noch mit Kompromissen (z.B. reduzierte Breite der Aufstellfläche in Abhängigkeit von erforderlicher Ausladung), insbesondere beim Ausbau von Dachgeschossen
- Genehmigung von „Flächen für die Feuerwehr“, aber kein Anspruch auf Dauerhaftigkeit im Sinne einer Baulast (im öffentlichen Raum)
- kein Anrecht der Anlieger auf „Pflege“ des öffentlichen Straßenraums (z.B. wachsende Bäume, die in einigen Jahren den 2. Rettungsweg behindern)
- eventuell nur durch Einrichten eines Halteverbots genehmigungsfähig





(F)Alltag Nr. 3: Bauordnungswiderrechtliche Zustände

z.B.: nachträgliches „Heilen“ eines nicht genehmigtem Dachgeschossausbau

Ja, wir werden aufgefordert Stellung zu nehmen zur:

- Ausführung des ersten baulichen Rettungsweges (Bestandsschutz vs. Anpassung?)
- Realisierbarkeit des 2. Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr (vom öffentlichen Verkehrsraum aus)

aber,

- es ergibt sich ein erhöhter Abstimmungsbedarf zwischen den am Bau beteiligten Personen und der Feuerwehr
- i.d.R. entsprechen die vorhandenen und geplanten Straßenbreiten nicht den erforderlichen Straßenbreiten im Sinne der VVTB
- i.d.R. geht es nur noch mit Kompromissen
- „Hindernisse“ (z.B. Bäume, Laternen etc.) stehen einer Genehmigung im „Wege“





(F)Alltag Nr. 4: Straßenausbauplanung/-realisierung

z.B.: Planung des „Bahnhofsquartiers“

Ja, wir nehmen Stellung bzw. werden beteiligt zu:

- ausreichender Löschwasserversorgung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Abs. 4 Nr. 2 NBrandSchG)
- wirksamen Löscharbeiten (§ 4 NBauO i.V.m. §§ 1 und 2 DVO-NBauO)
- Mögliche Rettung über Rettungsgeräte der Feuerwehr (vgl. § 33 NBauO)

aber,

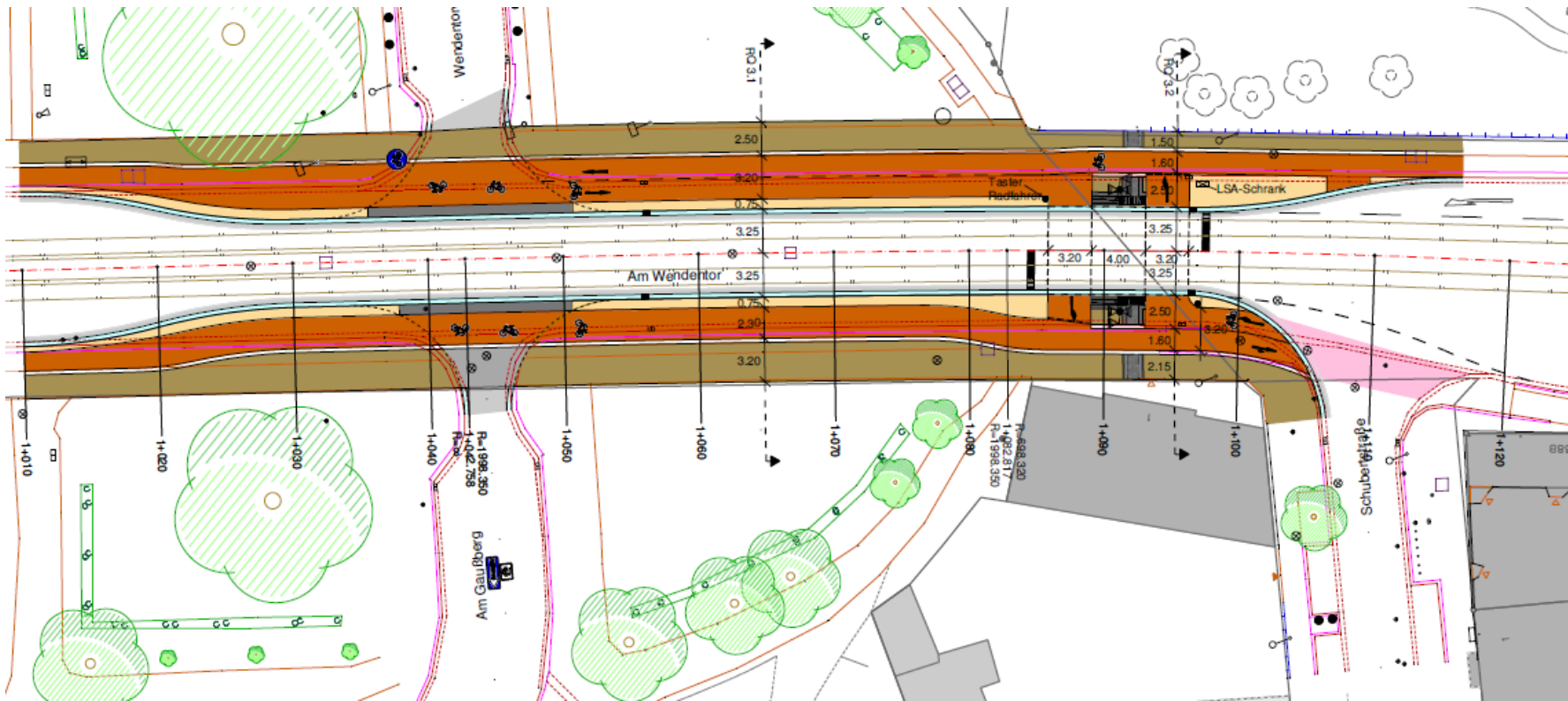
- die Detailplanungen der Gebäude (z.B. Hauptzugänge, Ausführung der möglichen Rettungswege) liegen (noch) nicht vor
- i.d.R. entsprechen die geplanten (zukünftigen) Straßenbreiten nicht den erforderlichen Straßenbreiten im Sinne der VV TB oder **werden dahingehend verändert, dass sie diesen nicht mehr entsprechen**
- i.d.R. geht es nur noch mit Kompromissen





(F)Alltag Nr. 5: Straßenausbauplanung/-realisierung

z.B.: „Verkehrswende“/ Realisierung von Fahrspuren





(F)Alltag Nr. 5: Straßenausbauplanung/-realisierung

z.B.: „Verkehrswende“/ Realisierung von Fahrspuren





(F)Alltag Nr. 6: Hausnummervergabe

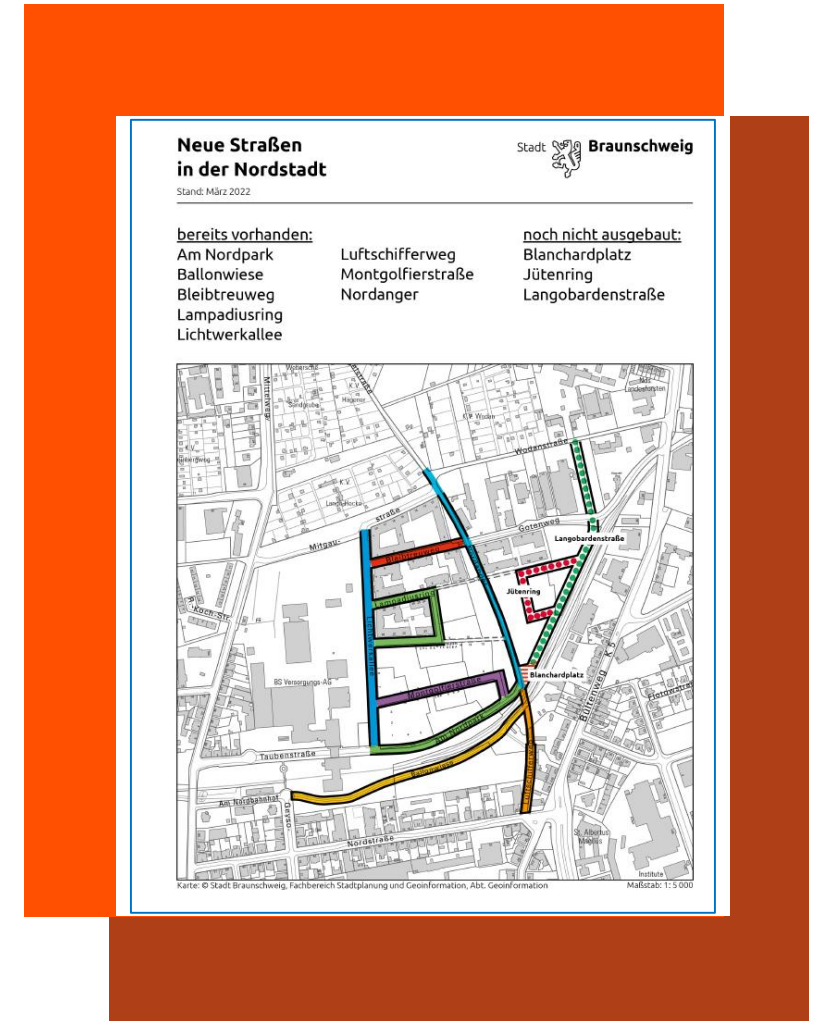
z.B.: Bauvorhaben „Nordstadt“

Ja, wir werden informiert:

- über die Vergabe oder Neuvergabe von Hausnummern

aber,

- einsatztaktisch führen diese in Einzelfällen zu einer starken Verwirrung
- Bedarf an zusätzlichen Übersichtspläne wird immer häufiger erforderlich





(F)Alltag Nr. 6: Hausnummervergabe

z.B.: Bauvorhaben „Nordstadt“



● Nordanger

● Eitenweg

Neue Straßen in der Nordstadt

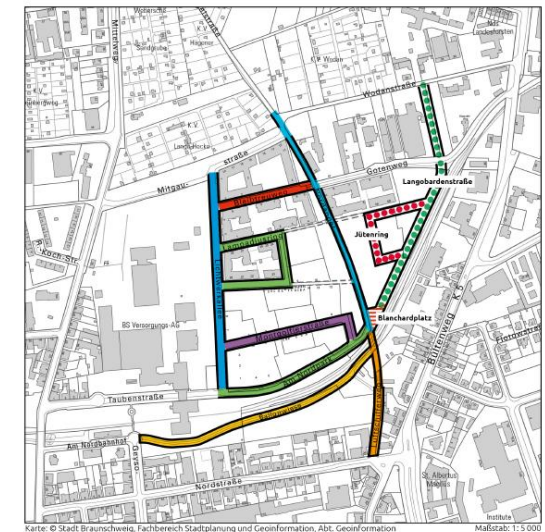
Stadt Braunschweig

Stand: März 2022

bereits vorhanden:
Am Nordpark
Ballonwiese
Bleibtreuweg
Lampadiusring
Lichtwerkallee

Luftschifferweg
Montgolfierstraße
Nordanger

noch nicht ausgebaut:
Blanchardplatz
Jütenring
Langobardenstraße



Karte: © Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation, Abt. Geoinformation

Maßstab: 1:5 000

(Persönliches) Fazit:

- Bereits bei der Bebauungsplanung müssen angemessene Flächen für die Feuerwehr, den Rettungsdienst (und die Polizei) im Sinne des § 4 NBauO i.V.m. §§ 1 und 2 DVO-NBauO berücksichtigt werden, sonst führt dies zu erheblichen Problemen ab der Leistungsphase 4 („Erteilen der Baugenehmigung“)
- Es sollte gewährleistet werden, dass (privat) genehmigte Flächen im öffentlichen Straßenraum dauerhaft sichergestellt sind und für die einzelnen Fachbereiche hinreichend dokumentiert sind (Stichwort: FRISBI)
- Es sollte durch die Stadtverwaltung eindeutig kommuniziert werden, unter welchen Bedingungen (der Wille der Politik) zusätzlichen Wohnraum zu schaffen möglich ist, und unter welchen Bedingungen es nicht geht (z.B. Realisierung eines Sicherheitstreppenraums bei nicht vorhandenem zweiten Rettungsweg)
- Es sollte eine „Lex-Braunschweig“ geben, die einen pragmatischen Kompromiss zwischen den Anforderungen des „Straßengesetzes“ und des „Baugesetzes“ findet
- Es sollte einen „Runden Tisch“ der beteiligten Fachbereiche geben, der immer wieder aktuell versucht, die Belange, die an den öffentlichen Straßenraum gestellt werden, zu bewerten, aber auch eine Priorisierung festlegt wird, um eine angemessene Handlungssicherheit für Bauherren, Eigentümer, Öffentlichkeit und Stadtverwaltung gewährleisten zu können

„Zeit für Fragen!“





Pause





Praktischer Teil (im Außenbereich):

- Einsatz eines Löschzuges (erf. „Bewegungsfläche“)
- Vornahme von tragbaren Leitern (theoretische „Aufstellflächen“)
- 2. Rettungsweg über Drehleitern
- Feuerwehrzu-/ -durch- und -umfahrt





Braunschweig
Löwenstadt



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Feuerwehr Braunschweig
Feuerwehrstraße 11-12
38114 Braunschweig
Tel. 0531 2345-0
feuerwehr@braunschweig.de